



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0021-21-13
= RSS-E 37/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.9.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Balasz Rudolf MA Wolfgang Wachschütz Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von weiteren € 1.001.320,10 aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der (anonymisiert) eine private Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Vereinbart sind u.a. die Bedingungen U-Assis 2008. Als Versicherungssumme ist ein Betrag von (wertgesichert) € 250.000 vereinbart, bei einer Invalidität von mehr als 25% steigt die Leistung progressiv bis zu einer Leistung von 500% der Versicherungssumme an.

Die Antragstellerin erlitt am 14.2.2017 einen Skiunfall. Die antragsgegnerische Versicherung ließ 2018 eine Dauerinvalidität von 50% ermitteln und leistete in weiterer Folge 130% der wertgesicherten Versicherungssumme (€ 270.626,98), sohin € 351.814,70, basierend auf mehreren Gutachten.

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Schlichtungsantrag vom 3.3.2021, der Antragsgegnerin die Zahlung von weiteren € 1.001.320,10 zu empfehlen. Aufgrund mehrerer Gutachten sei

von einer 100%igen Invalidität der Antragstellerin auszugehen, weshalb die Versicherungssumme unter Zugrundelegung der 500%igen Progression zu leisten sei.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz nicht am Schlichtungsverfahren teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Die Frage, welche kausalen Dauerfolgen bei der Antragstellerin tatsächlich vorliegen, ist eine Beweisfrage und letztlich nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten zu klären. Gemäß Punkt 4.3 der Satzung der RSS ist jedoch vom Sachverhaltsvorbringen der Antragstellerin, wonach kausale Unfallfolgen in einem Ausmaß vorliegen, dass diese mit einer Dauerinvalidität von 100% zu bemessen sind, auszugehen.

Die Schlichtungskommission weist jedoch darauf hin, dass in einem allfälligen streitigen Verfahren ein anderer festgestellter Sachverhalt zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen kann.

Daher war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 14. September 2021